

Handkommentar Pflichtteilsrecht

Hrsg. von Prof. Dr. B. Dauner-Lieb, RiOLG, Prof. Dr. jur. Dr. phil. H. Grziwotz, Notar, und Dr. Chr. Hohmann-Dennhardt, RiBVerfG. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2010. 620 S. 89,- €.

Handbuch Pflichtteilsrecht

Hrsg. von Dr. G. Schlitt, RA/FAErbR/Notar, und Dr. G. Müller, RA. Verlag C.H. Beck, München, 2010. 864 S. 108,- €.

Aus Anlass der zum 1. 1. 2010 in Kraft getretenen Erbrechtsreform sind etliche Neuerscheinungen gerade zum Pflichtteilsrecht zu verzeichnen. Dauner-Lieb/Grziwotz/Hohmann-Dennhardt haben mit 13 Mitstreitern in der Reihe „NomosKommentare“ einen 588 Bearbeitungsseiten starken Handkommentar zum Pflichtteilsrecht (Handkommentar) herausgegeben. Schlitt/G. Müller haben in dem von ihnen herausgegebenen Handbuch zum Pflichtteilsrecht (Handbuch) für die 823 Seiten in größerem Format elf Mitautoren einbezogen.

Der Aufbau beider Werke ist entsprechend der Konzeption unterschiedlich: Der Handkommentar beinhaltet nach einer informativen Einleitung eine Einzelkommentierung der §§ 2303–2338 sowie der §§ 2345–2352 BGB und sechs Anhänge zu den Themen Erbschaftsverträge, Pflichtteilsminimierungsstrategien, Gesellschaftsrecht, Internationales Pflichtteilsrecht, Sozial- und Steuerrecht. Das Handbuch ist dagegen untergliedert in 15 meist sehr ausführliche Paragrafen nach den Voraussetzungen des Pflichtteils, dem Auskunfts- und Wertermittlungsanspruch, der Berechnung des Pflichtteils, der Nachlassbewertung, dem Ergänzungsanspruch und seiner Berechnung, der Pflichtteilsunwürdigkeit und -entziehung sowie -beschränkung, Einreden gegen den Pflichtteil, der prozessualen Geltendmachung des Pflichtteils, seiner Bedeutung in der notariellen Kautelarpraxis, Pflichtteilsminimierungsstrategien, Steuerrecht, Pflichtteilsrecht in den neuen Bundesländern, Internationales Pflichtteilsrecht und Länderübersichten.

Beide Bücher haben naturgemäß ihre Stärken und Schwächen. Bei einer Vielzahl von Bearbeitern gibt es unterschiedliche Ansätze wie auch „Bearbeitungstiefen“ und es lassen sich Überschneidungen und Wiederholungen wohl kaum vermeiden (z. B. behandelt im Handkommentar Heisel unter § 2303 Rn. 74 ff. pflichtteilsreduzierende Gestaltungen oder Grziwotz unter § 2317 Rn. 47 f. das Steuerrecht, obwohl es hierzu jeweils berechtigterweise ein eigenes Kapitel gibt). Misslich sind aber divergierende Ausführungen (z. B. verweisen im Handbuch Blum in § 2 Rn. 66 und Kasper in § 9 Rn. 24, 43 zu Unrecht auf die Zuständigkeit des Nachlassgerichts für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 2314, 260 BGB, während G. Müller in § 10 Rn. 160 mit Zitaten der h. M. das Amtsgericht – als allgemeines Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit – erwähnt). Eine enge Verzahnung unter den Mitautoren ist notwendig, damit hier mit Querverweisen korrigierend eingegriffen werden kann. Dies ist ein Verbesserungsvorschlag für sicherlich – und um es vorweg zu nehmen: hoffentlich – folgende Neuauflagen.

Bei den weit überwiegenden Stärken der zu besprechenden Bücher – alle Beiträge zeugen von Kompetenz und Fleiß – seien ein paar persönliche Highlights herausgegriffen: Beim Handkommentar überzeugen insbesondere die §§ 2314 (Wüdingen/Grziwotz), 2315, 2316 (Herler/Schmid-Kovarik), 2332 (Herzog) sowie der Anhang zum Steuerrecht (Wartenburger). Beim Handbuch ragen die in ihrer Tiefe soweit ersichtlich einzigartigen Ausführungen zur Nachlassbewertung (Lohr/Prett), das Pflichtteilsrecht in der notariellen Kautelarpraxis und die Strategien zur Minimierung des Pflichtteils (G. Müller) sowie der ausführliche Teil zum Internationalen Pflichtteilsrecht (Lehmann/Heggen/Kristic/Terstegen/Emmerling de Oliveira) heraus.

Ich möchte noch vergleichend auf folgende aktuelle Einzelpunkte eingehen: Das System des § 2306 BGB wurde durch die Reform grundlegend geändert. Schmidt-Recla weist im Handkommentar (§ 2306 Rn. 24) auf die Relevanz der Werttheorie für den Beginn der Ausschlagungsfrist in Altfällen bis zum 31. 12. 2009 hin, woraus im Umkehrschluss die Irrelevanz für Neufälle folgt. Dabei ist sein Hinweis auf OLG Zweibrücken (ZEV 2007, 97) m. E. ergänzungsbedürftig, denn im dort entschiedenen Fall war die Werttheorie gerade nicht von Bedeutung für den Fristlauf (näher Schindler, ErbR 2008, 380). Im Handbuch findet sich hierzu bei Schlitt in § 1 Rn. 32 der knappe, aber zutreffende Hinweis, dass eben zur Realisierung des Pflichtteils bei einem belasteten Erbeil seit der Erbrechtsreform immer die Ausschlagung erforderlich ist. Umstritten ist der Schenkungscharakter von Abfindungen für Erb- oder Pflichtteilsverzicht, zu dem der BGH (ZEV 2009, 77 m. Anm. Schindler) für den Erbverzicht judiziert hat, dass die Abfindung nicht ergänzungspflichtig sei, soweit sie sich im Rahmen der Erberwartung des Verzichtenden gehalten habe. Im Handkommentar stehen Gietl (§ 2325 Rn. 54 ff.), v. Proff zu Irnich (§ 2346 Rn. 41 ff.) und Herler (Anh. 2 Rn. 18 f.) dieser Auffassung kritisch gegenüber und heben § 2310 Satz 2 BGB hervor, weshalb sich die Entschei-

dung des BGH jedenfalls nicht auf einen bloßen Pflichtteilsverzicht übertragen lasse; m. E. ist diese Interpretation des BGH-Urteils nicht zwingend. Im Handbuch findet sich insoweit leider nur der kurze Hinweis von G. Müller in § 10 Rn. 11 auf die Entscheidung des BGH und die strittige Rechtslage. Bei der Ergänzungspflicht von Lebensversicherungen, die in beiden Werken gebührend behandelt wird, konnten die Grundsatzurteile des BGH vom 28. 4. 2010, IV ZR 73/08 (ZEV 2010, 305 m. Anm. Wäl) und 230/08, naturgemäß nicht berücksichtigt werden, wonach es bei widerruflicher Bezugsberechtigung zukünftig in aller Regel auf den Rückkaufswert der Lebensversicherung am Todestag ankomme. Das Gestaltungsmodell der „nachträglichen Entgeltlichkeit“, das m. E. durch BGH (ZEV 2007, 326 m. Anm. Kornexl) seine zivilrechtliche Bestätigung erfahren hat (die sozial- und steuerrechtlichen Folgen z. B. der nachträglichen Entlohnung ursprünglich unentgeltlich erbrachter Dienste durch den späteren Erblasser sind noch lange nicht ausdiskutiert), ist im Handkommentar erstaunlicherweise nicht thematisiert, dagegen umfassend im Handbuch bei G. Müller (§ 11 Rn. 31 ff.), die die Auffassung des BGH für nicht restlos überzeugend hält und stattdessen vorschlägt, gerechte Ergebnisse durch Aufgabe der verfehlten restriktiven Rechtsprechung zur Pflichtschenkungen zu erreichen. Im Steuerrecht schließlich wird von Wartenburger im Handkommentar (Anh. 6 Rn. 15) die bestrittene Auffassung vertreten, dass die Geltendmachung i. S. des § 9 Abs. 1 Nr. 1b ErbStG vom Pflichtteilsgläubiger auf einen Teilbetrag beschränkt werden könne, auch wenn er sich die Einforderung weiterer Beträge ausdrücklich vorbehält. Entgegengesetzt äußert sich Lohr im Handbuch (§ 12 Rn. 14) i. S. der h. M., wonach die Steuer in diesem Fall bereits in voller Höhe mit der Geltendmachung des ersten Teilbetrags entstehe (ebenso Seer/Krumm, ZEV 2010, 57, 62, die den Grundsatz der einmaligen und zwingend abschließenden Erklärung über die Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs betonen). Folglich könnte nach der ersten Ansicht ein pflichtteilsberechtigtes Kind, das aus einem Erbfall im Jahre 2008 einen Anspruch von 400 000 € hat, noch im selben Jahr die ersten 205 000 € geltend machen und dann 2009 die restlichen 195 000 €, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt, während dies nach der zweiten Ansicht nicht geht.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass beide Neuerscheinungen verlässliche Hilfen zur Arbeit im Pflichtteilsrecht sind und unbedenklich zum Kauf empfohlen werden können. Für den schnellen Zugriff und die Mitnahme zu Gericht eignet sich der Handkommentar naturgemäß besser; hier ist den Autoren höchstes Lob dafür auszusprechen, auf so engem Raum so viele (praxis-)relevante Informationen pointiert und sehr aktuell zusammengestellt zu haben. Es ist nicht so, dass die Kürze zu einer Oberflächlichkeit führt. Der „Kleine“ überzeugt und bereitet Freude! Das Handbuch wird den qualitativen Ansprüchen, die das Publikum an ein Werk aus dem Beck-Verlag stellt, vollauf gerecht – hier findet der Leser das Pflichtteilsrecht breit(er) aufbereitet, wobei man sich an manchen Stellen noch weitergehende Ausführungen wünschen würde. Der „Große“ erfüllt seinen Anspruch, Rechtsanwalt und Notar dienlich zu sein. Der „Gelegenheitspflichtteilsrechtler“ ist mit dem Handkommentar bestens bedient, wer regelmäßig im Pflichtteilsrecht tätig ist, nimmt am besten einfach beide.

Dr. Andreas Schindler, LL.M., RA, Villingen-Schwenningen

Handbuch der Vorsorgeverfügungen

Vorsorgevollmacht – Patientenverfügung – Betreuungsverfügung. Hrsg. von Prof. Dr. V. Lipp. Verlag Franz Vahlen, München. 2009. Geb. LV, 637 S. 98,- €.

Die Patientenverfügung

FamRZ-Buch. Von Dr. jur. A. Albrecht, Notar, und Dr. med. E. Albrecht, Fachärztin für Innere und Palliative Medizin. Verlag Gieseking, Bielefeld. 2009. Geb. 121 S. 29,- €.

Rund um das Thema Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung haben sich Literatur und Rechtsprechung in den letzten Jahren bemüht, Klarheit zu bringen. Viel erhoffte man sich vom „Dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts“, das zum 1. 9. 2009 in Kraft getreten ist. Zwei sehr unterschiedliche Bücher seien aus dem Angebot der Verlage ausgewählt, die bereits die aktualisierte Rechtslage darstellen. Das recht umfangreiche Werk aus der „Handbuch“-Reihe des Verlags Vahlen wurde von drei Juristen bearbeitet (zwei Professoren, ein Rechtsanwalt und Notar). Der schmale Band aus der Reihe FamRZ-Buch von Gieseking stammt von einem interdisziplinären Autorenduo (Notar und Ärztin).

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Auch wenn der Leser von einem umfangreichen Buch eine breitere und gleichzeitig tiefergehende Auseinandersetzung mit dem gesamten Themenkreis erwartet und auch erhält als aus